

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Vermögensbewertung - Festwertverfahren nach § 35 Abs. 2 GemHVO

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 35 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Danach können für bestimmte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Festwerte gebildet werden, sofern diese regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Kommune von nachrangiger Bedeutung ist. Die Regelung sieht vor, dass trotz Anwendung des Festwertverfahrens mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Das Festwertverfahren wurde mit dem Ziel eingeführt, die Inventur sowie die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände zu vereinfachen. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass die verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme im dreijährigen Turnus diesem Vereinfachungsziel entgegensteht. Im Vergleich zur allgemeinen Inventurpflicht, die einen Turnus von drei bis fünf Jahren vorsieht, entsteht im Rahmen der Festwertbildung derzeit ein mindestens gleich hoher, teilweise sogar höherer Arbeitsaufwand. Die Regelung führt somit zu einer faktischen Entwertung des Vereinfachungsinstruments. Die Durchführung körperlicher Bestandsaufnahmen ist mit erheblichem personellem und organisatorischem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand steht insbesondere vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Vermögensgegenstände per Definition von nachrangiger finanzieller Bedeutung sind, in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der zusätzlichen Kontrollmaßnahme. In der Folge wird das Festwertverfahren in der Praxis teilweise nicht genutzt oder führt nicht zu der beabsichtigten Entlastung der Verwaltung.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf die verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme im Rahmen des Festwertverfahrens verzichtet werden. Stattdessen

wird vorgesehen, dass die Ermittlung und Fortschreibung der Bestände auf Grundlage eines geeigneten Mengengerüsts erfolgt. Dieses Mengengerüst kann an sachgerechte Schlüsselgrößen, wie beispielsweise die Anzahl der Mitarbeiter oder andere geeignete Kennzahlen, gekoppelt werden. Veränderungen im Bestand werden hierbei auf Basis der Entwicklung dieser Schlüsselgrößen nachvollzogen und fortgeschrieben.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, das Festwertverfahren tatsächlich als Vereinfachungsinstrument auszugestalten. Durch den Wegfall der verpflichtenden körperlichen Bestandsaufnahme wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung sowie zu einer effizienteren Nutzung personeller Ressourcen. Gleichzeitig wird die praktische Anwendbarkeit des Festwertverfahrens verbessert, wodurch dessen Nutzung in der kommunalen Praxis gefördert wird. Darüber hinaus ermöglicht die Maßnahme eine stärkere Fokussierung auf wesentliche Vermögenspositionen, während geringwertige und regelmäßig ersetzte Bestände mit einem angemessenen, vereinfachten Verfahren behandelt werden.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 35 Abs. 2 GemHVO, insbesondere die sachgerechte und wirtschaftliche Bewertung von Vermögensgegenständen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, bleibt durch die beantragte Abweichung gewahrt. Die Anwendung des Festwertverfahrens setzt bereits voraus, dass die betreffenden Vermögensgegenstände von nachrangiger finanzieller Bedeutung sind und nur geringen Veränderungen unterliegen. Vor diesem Hintergrund ist ein vereinfachtes Fortschreibungsverfahren auf Basis geeigneter Schlüsselgrößen fachlich vertretbar. Die gewählten Schlüsselgrößen müssen dabei geeignet sein, die Entwicklung der Bestände realitätsnah abzubilden. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre das jeweilige Mengengerüst bereits grundsätzlich ungeeignet. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wird durch die vorgeschlagene Anpassung nicht beeinträchtigt, da weiterhin eine systematische und nachvollziehbare Erfassung der Bestände erfolgt. Die Kontroll- und Prüfmechanismen bleiben bestehen, werden jedoch auf ein angemessenes Maß reduziert. Eine Gefährdung

von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da lediglich für Vermögenspositionen von nachrangiger Bedeutung eine Vereinfachung erfolgt.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Praktikabilität sowie die Aussagekraft der Vermögensdarstellung evaluiert werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um die Aussagekraft der Ergebnisse zu erhöhen und eine fundierte Grundlage für eine mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassung zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt darauf ab, das Festwertverfahren als tatsächliches Vereinfachungsinstrument im kommunalen Haushaltsrecht zu stärken. Durch den Verzicht auf die verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert, ohne dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung oder die Aussagekraft der Vermögensdarstellung beeinträchtigt wird. Die Maßnahme stellt somit einen konsequenten Beitrag zum Bürokratieabbau und zur effizienteren Ausgestaltung kommunaler Rechnungsprozesse dar.